

Allgemeine Einkaufsbedingungen RHEWUM GmbH, Remscheid

1. Vertragsabschluss

- 1.1 RHEWUM bestellt ausschließlich auf Grundlage ihrer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn RHEWUM ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung der Einkaufsbedingungen. Die Bedingungen gelten auch dann, wenn RHEWUM in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung annimmt bzw. Zahlungen erbringt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.2 Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie durch RHEWUM schriftlich bestätigt wurden. Bestätigte Abweichungen gelten jeweils für den konkreten Einzelfall ohne Wirkung für die weitere Zukunft.
- 1.3 Bestellungen müssen unverzüglich, spätestens mit einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Zugang angenommen werden.
- 1.4 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind verbindlich. Entsprechendes gilt für sonstige Absprachen, die vor oder nach Vertragsabschluss erfolgen. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch RHEWUM. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Ausgeführte Leistungen oder Lieferungen ohne schriftlichen Auftrag werden nicht anerkannt.
- 1.5 Etwaige Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. sind gesondert zu vereinbaren.
- 1.6 Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit RHEWUM erst nach einer von RHEWUM erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.
- 1.7 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 1.8 Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm überlassenen Zeichnungen, Pläne, Abbildungen, Berechnungen, Modelle, Muster und sonstigen Unterlagen geheim zu halten, sofern diese nicht allgemein bekannt sind oder öffentlich zugänglich gemacht werden. Er darf sie Dritten nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung bekannt- oder weitergeben, sofern er Dritte zu vergleichbarer Geheimhaltung verpflichtet hat. Für Vertragsverletzungen beauftragter Dritter wird der Lieferant uns gegenüber wie für eigenes Fehlverhalten eintreten. Die Geheimhaltungspflicht besteht über die Vertragsbeendigung hinaus. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Verstößt der Lieferant gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung ist er uns gegenüber zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Die Höhe der Vertragsstrafe steht in unserem billigen Ermessen und ist im Streitfall vom zuständigen Gericht auf ihre Billigkeit hin zu überprüfen. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 1.9 RHEWUM kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei Vertragsänderungen sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine marktüblich und angemessen zu berücksichtigen.
- 1.10 Der Lieferant hat vor Vertragsabschluss schriftlich die Einhaltung der Lieferkettensorgfaltspflicht an RHEWUM zu bestätigen. Der Lieferant bestätigt auf Basis seiner Risikoanalyse Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu treffen oder zu prüfen, um Menschenrechtsverletzungen im eigenen Unternehmen, bei Subunternehmern und bei Lieferanten zu vermeiden. Der Lieferant bestätigt, über ein Beschwerdeverfahren zu verfügen, dass die Anzeige potentieller Menschenrechtsverletzungen durch (potentiell) Betroffene oder Personen, die davon Kenntnis haben, ermöglicht sowie eine Grundsatzerklärung zu seiner Menschenrechtsstrategie verabschiedet zu haben. Mit Einsetzen der Gültigkeit der Lieferkettensorgfaltspflicht kann ohne eine derartige Bestätigung ein Vertragsabschluss nicht erfolgen.

2. Preise, Versand, Verpackung

- 2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen -zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer - frei der von RHEWUM angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle, einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Ist ein Preis „FCA“ gemäß Incoterms in der jeweils gültigen Fassung vereinbart, so übernimmt RHEWUM nur die günstigsten Verpackungs- und Frachtkosten. In diesem Fall hat der Lieferant den von RHEWUM festgelegten Vertragsspediteur mit dem Transport zu beauftragen. Mehrkosten durch Nichtbeachtung trägt der Lieferant. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung werden ebenfalls vom Lieferanten getragen. Nachforderungen sind ausgeschlossen. Zollformalitäten und Zoll sind gesondert auszuweisen.
- 2.2 Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit Verpackungs-, Versand und Gewichtsangaben beizufügen. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Paketaufschriften, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz müssen Nummer der Bestellung sowie ggf. Zeichnungsnummer oder Materialschlüsselnummer aufweisen.
- 2.3 RHEWUM übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Unter- oder Überlieferungen sind nur nach zuvor mit RHEWUM getroffenen Absprachen zulässig.

- 2.4 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von RHEWUM gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle bei dem Lieferanten. Es gelten die INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.5 Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Sofern mit dem Lieferanten vereinbart, ist der Tausch von Gitterboxen und Europaletten zulässig.
- 2.6 Jede Art von Eigentumsvorbehaltsregelungen und -erklärungen des Lieferanten, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen, sind ausgeschlossen.
- 2.7 Der Lieferant schließt zur Deckung seiner eigenen Interessen eine markt- und branchenübliche Transportversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung ab, die sämtliche Schäden, verursacht durch eigenes Personal oder durch beauftragte Dritte, abdeckt. Die Versicherungsnachweise sind auf Verlangen der RHEWUM vorzulegen.

3. Rechnungserteilung und Zahlung

- 3.1 Rechnungen sind sofort nach Lieferung zu erstellen. Vorzugsweise sind Rechnungen in elektronischer Form zu übermitteln, andere Übermittlungsformen sind mit RHEWUM schriftlich abzustimmen. Alle Rechnungen müssen Bestellnummer und Datum der Bestellung aufweisen. Es ist nicht gestattet, die Rechnung der Lieferung beizufügen. Verstöße führen zu Verzögerungen in der Bearbeitung, die von RHEWUM nicht zu vertreten sind.

- 3.2 Zum Lieferumfang gehörende Unterlagen wie Dokumentationen, Werkzeuge, Abnahmeprotokolle udgl. sind spätestens zum Zeitpunkt der Rechnungslegung einzureichen. Bis zur Einreichung einer ordnungsgemäßen und prüffähigen vertragskonformen Rechnung sowie Zusendung der vereinbarten Unterlagen steht RHEWUM ein Leistungsverweigerungsrecht zu.

Die Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Wege. RHEWUM bezahlt, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach erbrachter Lieferung und Leistung gegen Vorlage der Rechnung und vollständigen Dokumentation ohne Abzug bzw. mit 3 % Skonto innerhalb von 8 Tagen bzw. 2 % Skonto innerhalb von 14 Tagen.

- 3.3 Die Zahlung beinhaltet weder eine Aussage über die Qualität der Lieferung noch schränkt sie die Rechte von RHEWUM ein. Bei fehlerhafter Lieferung ist RHEWUM berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 3.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen im gesetzlichen Umfang zu.

4. Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

- 4.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Der Lieferant gerät bei Verstreichen des Liefertermins mit der Lieferung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist bei Bringschulden der Eingang der Ware bei der von RHEWUM genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Sofern eine Abnahme erforderlich ist, kommt der Lieferant ohne Mahnung in Verzug, wenn er RHEWUM zum vereinbarten Termin die abnahmefähige Leistung nicht anbietet.
- 4.2 Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er RHEWUM dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 4.3 Gerät der Lieferant durch Überschreitung des Liefertermins in Verzug, so ist RHEWUM berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0, 1 % der Auftragssumme pro Werktag, höchstens jedoch 5 % der Auftragssumme, zu verlangen. Der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe kann noch bis zur Zahlung der Rechnung geltend gemacht werden. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 4.4 Ist ein Liefertermin nicht vereinbart, haben die Lieferungen werktags während der üblichen Geschäftszeiten zu erfolgen. Die Unterzeichnung des Lieferscheins bzw. die tatsächliche Annahme der gelieferten Ware beinhalten keine Aussage darüber, ob die Lieferung spezifikationsgerecht ist.
- 4.5 Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen an die veränderten Verhältnisse nach Abstimmung mit RHEWUM anzupassen.
- 4.6 Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält RHEWUM sich vor, die Rücksendung auf Kosten und Risiko des Lieferanten vorzunehmen. RHEWUM ist in diesem Fall berechtigt, die Zahlung erst an den vereinbarten Fälligkeitstagen vorzunehmen. Teillieferungen akzeptiert RHEWUM nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

5. Haftung

- 5.1 Der Lieferant haftet für jegliche Form von Vertragsverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen Geschäftsbedingungen etwas anderes geregelt ist.
- 5.2 Sollte RHEWUM kundenseitig wegen eines fehlerhaften Produkts aus Produkthaftungsregelungen in Anspruch genommen werden, so ist RHEWUM berechtigt, entstandene Schäden dem Lieferanten weiter zu belasten, soweit dieser den Fehler zu verantworten hat. Der Lieferant wird RHEWUM von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellen, wenn der Fehler in seinem Verantwortungsbereich begründet ist. Maßnahmen, die RHEWUM in solchen Fällen zur Verhinderung von Produkthaftungsschäden in angemessenem und gebotenem Umfang durchführt, hat der Lieferant zu erstatten. Über Inhalt und Umfang solcher Maßnahmen wird RHEWUM den Lieferanten informieren. Andere zustehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 5.3 Der Lieferant verpflichtet sich, sich gegen alle ihn treffenden Risiken aus Produkthaftung in ausreichendem Umfang zu versichern und auf Verlangen einen Versicherungsnachweis zu erbringen.

6. Gewährleistung

- 6.1 Die vertraglich vereinbarte Spezifikation ist Bestandteil des Auftrags und kann nur mit beiderseitiger Zustimmung geändert werden. Als Spezifikation gilt jede verbindlich anzusehende Beschreibung des Lieferumfangs und Liefergegenstands sowie technische Unterlagen und Zeichnungen. Ebenso sind sämtliche auf den Liefergegenstand anwendbare Normen gemäß DIN, EN, ISO einzuhalten. Abweichungen bedürfen einer schriftlichen Zustimmung, entbinden den Lieferanten jedoch nicht von seinen vertraglichen und gesetzlichen Fristen.
- 6.2 Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Auf Verlangen von RHEWUM wird der Lieferant ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen. Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen dem Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden und -soweit übergeben -den Vorgaben in den Zeichnungen und Spezifikationen entsprechen.

Der Lieferant stellt RHEWUM alle für die Lieferung erforderlichen technischen Unterlagen (auch von Unterlieferanten) zur Verfügung und überträgt das Recht, Reparaturen und Änderungen am Liefergegenstand vorzunehmen (vornehmen zu lassen) sowie Ersatzteile selbst oder durch Dritte herzustellen.

- 6.3 RHEWUM wird die gelieferte Ware nach Eintreffen auf Mängel untersuchen. Offensichtliche Mängel wird RHEWUM anzeigen, versteckte/verdeckte Mängel wird RHEWUM unmittelbar nach Entdeckung anzeigen.
- 6.4 Bei mangelhaft gelieferter Ware gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht auch beim Werkvertrag grundsätzlich zu.
- 6.5 Soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche zwei Jahre, gerechnet ab der Übergabe des Liefergegenstandes an RHEWUM oder den von RHEWUM benannten Dritten an der von RHEWUM benannten Empfangsstelle. In den Fällen, in denen gesetzlich oder vertraglich eine Abnahme vorgesehen ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 6.6 Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant RHEWUM von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.

7. Schutzrechte

- 7.1 Der Lieferant erklärt, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter innerhalb der Europäischen Union nicht verletzt werden. Sofern dem Lieferanten bekannt ist, dass seine Produkte von RHEWUM darüber hinaus in bestimmten anderen Ländern vertrieben werden, gilt Vorstehendes auch für diese Länder.
- 7.2 Sollten Dritte Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen gegen RHEWUM geltend machen, so ist der Lieferant verpflichtet, RHEWUM auf erstes Anfordern hiervon freizustellen. Diese Freistellung gilt auch gegenüber den Abnehmern von RHEWUM. Sie entfällt, wenn der Lieferant die Liefergegenstände entsprechend unseren Zeichnungen, Modellen oder den gleichkommenden Beschreibungen hergestellt hat. Sofern der Lieferant in einem solchen Fall eine Schutzrechtsverletzung befürchtet, wird er RHEWUM umgehend hiervon informieren.
- 7.3 RHEWUM ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 8.2 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
- 8.3 Der Lieferant ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von RHEWUM den Auftrag an Subunternehmer zu vergeben. Dabei bleiben die Verpflichtungen des Lieferanten uns gegenüber uneingeschränkt erhalten, und er wird für evtl. Fehler seines Subunternehmers wie für eigene Fehler eintreten.
- 8.4 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RHEWUM nicht berechtigt, seine Forderungen gegen RHEWUM an Dritte abzutreten.
- 8.5 RHEWUM wird personenbezogene Daten des Lieferanten nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes behandeln.
- 8.6 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von RHEWUM gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle, für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile Remscheid.
- 8.7 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitfälle aus der Lieferbeziehung ist Remscheid. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.